

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 05.06.2024



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0070/24

Beratungsfolge:

Rat

18.06.2024

öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 169.031,59 Euro wird mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 11.447,13 Euro wird

- a) mit einem Betrag in Höhe von 4.745,34 Euro mit dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet und
- b) mit einem Betrag in Höhe von 6.701,79 Euro mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet.

3. Mit dem Jahresabschluss werden folgende Haushaltsüberschreitungen genehmigt:

1111.42710000	500,00 Euro	Prüfungskosten Jahresabschlüsse
3660.44520000	5.764,55 Euro	Personalkostenerst. Jugendhaus
5530.43180000	5.000,00 Euro	Zuschuss Flurbereinigung
4. Dem Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schwarme hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Das Gesamtergebnis 2015 weist einen Überschuss in Höhe von 180.478,72 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Gemeindedirektor hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Gemeindedirektor ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Catrin Siemers

Anlage

Jahresabschluss 2015 Schwarme